

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen in Anlage der Terminal Singen TSG GmbH (TSG)

Teil 1: Allgemeine Ausführungen

I. Zu diesen Nutzungsbedingungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen in der Anlage der TSG gelten für die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen in Güterbahnhöfen oder -terminals i. S. v. § 2 Abs. 3c AEG.

(2) Änderungen

Die Änderungen werden nach Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

II. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

(1) Abschluss des Leistungsvertrages

Der Leistungsvertrag zwischen TSG und dem jeweiligen Vertragspartner kommt schriftlich zustande.

(2) Leistungsumfang

Die TSG erbringt Umschlagleistungen in Umschlaganlagen und sonstigen Anlagen im Rahmen des jeweiligen Serviceprofils ihrer Umschlaganlagen (**Anlage 2**) und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Ein Zugang ohne Inanspruchnahme von Leistungen in Umschlaganlagen findet nicht statt.

Die Nutzung der Serviceeinrichtung setzt jeweils eine Anmeldung zur Nutzung sowie einen geschlossenen Leistungsvertrag nach Ziff. II (1) voraus.

(3) Übertragung des Leistungsvertrages

1. Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.

2. Teil: Inanspruchnahme von Umschlageinrichtungen

I. Antrag auf Umschlagleistungen

(1) Anforderungen an den Antrag

Die Inanspruchnahme von Umschlagleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Anmeldungen (Anträge) für die Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger vorliegen und die folgenden Mindestangaben enthalten:

- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bez. des Leistungszeitpunktes,
- die für den Umschlag erforderlichen betrieblich-technischen Angaben, maximale Gewichte, Höhe und Länge der LE,
- Angaben zur Zuglänge, Art der LE (stapelbar/nicht stapelbar), Sattelaufleger, Angaben über Gefahrgut, Sendungen unter Zollüberwachung, u.s.w.
- Bedarf an Abstellkapazitäten
Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen zur Abstimmung und Klärung von Nutzungskonflikten.
- Angaben zur Erbringung der Rangierleistungen und deren Ansprechpartnern. Der Antragsteller weist auf Anfrage der TSG nach, dass er die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der TSG unverzüglich jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

(2) Fehlende Angaben

Wenn und soweit Angaben fehlen und der Antragsteller diese nicht auf Aufforderung der TSG innerhalb angemessener Frist übermittelt, behandelt TSG die Anmeldung nicht weiter.

(3) Änderung von Anmeldungen

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Sie sind Grundlage für die Belegungsplanung von Umschlaganlagen. Ändert der Antragsteller nach dem Beginn der Gleisanlagen-Belegungsplanung seine Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Antragsteller über. Der Antragsteller hat der TSG den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(4) Gefahrgut

Im TSG-Terminal wird nach dem „Gefahrgutleitfaden kombinierter Verkehr“, Herausgeber DB Schenker Rail Deutschland AG, in der jeweils gültigen Fassung gearbeitet.

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Gefahrgutleitfaden als Arbeitsgrundlage für die Behandlung von Gefahrgut in den TSG-Terminals anzuerkennen.

II. Vergabe von Umschlagkapazitäten

Die TSG wird, soweit wie möglich, allen Anmeldungen auf Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten stattgeben.

Anmeldungen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen und zur Inanspruchnahme von Leistungen können jederzeit erfolgen.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird die TSG durch Verhandlungen mit den Antragsstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die TSG die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse i. d. R. dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.
- b) Sind zwei konkurrierende Anträge gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, gelten die Bestimmungen des § 9 Abs 4 und 5 EIBV entsprechend. Ist eine Entscheidung auf Grundlage des § 9 Abs 4 und 5 nicht möglich, entscheidet das jeweils höhere an den Betreiber der Schienenwege entrichtete Trassennutzungsentgelt.
- c) Sind zwei konkurrierende Anträge gleichermaßen nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse (Anmeldungen ohne Trassenzusage, entscheidet die TSG in zeitlicher Reihenfolge der Anmeldung. Bei gleichzeitigem Eingang entscheide die höhere Umschlagmenge (Anzahl der intermodalen Ladeeinheiten) bezogen auf die Anzahl der beantragten Züge. Bei gleicher Umschlagmenge haben die Antragsteller Höchstgebote für den Umschlagpreis abzugeben. Das höhere Gebot gibt den Ausschlag. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 EIBV gelten entsprechend.

Die Entscheidung wird dem jeweiligen Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

III. Sicherheitsleistung

1. Die TSG verlangt für ihre Leistungen mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG genannten EVU/ ZB angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU/ZB bestehen. Zweifel hieran bestehen:
 - a) wenn das EVU/ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
 - c) bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (z.B. Creditreform),
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU/ZB,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der TSG bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
2. Die Sicherheit kann auch vor Beginn der Leistungszeit verlangt werden.
3. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu erwartendem Monatsentgelt. Sollte sich ein solches Monatsentgelt nicht ermitteln lassen, ist auf die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen; fehlt dieses, ist die im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung aufgrund der zu erwartenden Leistung angemessen zu schätzen. Für die Schätzung ist im Zweifelsfall die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts eines EVU/ZB mit vergleichbarer Produktstruktur heranzuziehen.

Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die TSG ist.
4. Kommt das EVU/ZB einem nach § III. 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die TSG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
5. Das EVU/ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die TSG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

Die Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Nutzungsentgelts oder in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlungen der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat Ziffer III 1a) entsprechend gilt. Sie sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

Die Verpflichtung zu Vorauszahlungen im Wege von Abschlagszahlungen, die mit einem EVU zur Vereinfachung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs vereinbart werden, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

6. Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der TSG werden zum jeweiligen Basiszins-satz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
7. Die TSG ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

Befindet sich das EVU/ZB für Zeiträume in Verzug (§ 286 BGB), für die keine Sicherheit gemäß Ziffer III.1. gestellt ist, und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die TSG aus der Sicherheit (Ziffer III.3.) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind. Ansonsten ist die TSG berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer III.5. zu verlangen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht.

Bei Zahlungsverzug hat das EVU/ZB Verzugszinsen gemäß gesetzlicher Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 10,00 EURO als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

IV. Entgeltgrundsätze und leistungsabhängige Bestandteile

Beispiel:

1. Es wird ein festes Entgelt für jeden Umschlagvorgang erhoben. Das Entgelt ergibt sich aus der Entgeltliste.
2. Verzögert TSG im Rahmen seiner Umschlagstätigkeit den geplanten Transportvorgang des Kunden, so dass dieser nachweislich mit seiner Leistung in Verzug gerät, wird das Entgelt um 5 % gesenkt.
3. Wird die Verzögerung durch den Kunden verursacht, und führt dies dazu, dass TSG gegenüber anderen Kunden nach Ziff. 2 haftet, erhöht sich das Entgelt gegenüber dem die Verzögerung verursachenden Kunden um den Betrag, den TSG nach Ziff. 2 haftet.

V. Betriebsstörungen

Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. vom vereinbarten Betriebsprogramm) sowie andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung bzw. Betriebsprogramme von EVU/ZB. Sofern in den Leistungsverträgen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind Betriebsstörungen ab einer Dauer von 30 Minuten zwischen den unmittelbar von den Auswirkungen betroffenen Parteien meldepflichtig.

Über Betriebsstörungen der Serviceeinrichtungen oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer EVU/ZB ausgehen, insbesondere Abweichungen vom vereinbarten Betriebsprogramm, informiert die TSG das EVU/ZB auf dem im Leistungsvertrag vereinbarten Weg.

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse (z.B. Unfälle, Umwelt- oder Witterungseinflüsse, Streik bei Dritten, etc.) im Bereich der Vertragspartner sowie anderer EVU/ZB führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit

Die TSG trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU/ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann sie insbesondere die Abwicklung von Zügen verlangsamen oder beschleunigen lassen, oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur oder Serviceeinrichtung vorsehen.

Die TSG stellt den EVU/ZB, das die Störung nicht zu vertreten hat, für diesen Fall lediglich das vereinbarte Nutzungsentgelt für die Serviceeinrichtung in Rechnung, deren Nutzung vertraglich vereinbart wurde. Mehraufwand wird nicht berechnet.

Wird eine Serviceeinrichtung bereits von anderen EVU/ZB genutzt, ist die TSG berechtigt, im Fall von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer EVU/ZB nach Absprache mit dem bereits nutzenden EVU/ZB zeitweilig in dem von diesem genutzten Teil der Serviceeinrichtung abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch das bereits nutzende EVU/ZB nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

Bei Gefahr in Verzug kann TSG alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung und/oder Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen. Soweit durch diese Maßnahmen EVU/ZB betroffen sind, die die Betriebsstörung nicht zu vertreten haben, haben diese EVU/ZB die Notmaßnahmen der TSG und ihre Folgen gegenüber der TSG entschädigungslos zu dulden.

Ein EVU/ZB, das die Betriebsstörung zu vertreten hat, hat der TSG die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und TSG von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter EVU/ZB frei zu stellen.

VI. Haftungsgrundsätze

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten.

Im Verhältnis zwischen TSG und EVU/ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000 Euro pro Schadensfall übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

VII. Vertragsangebote

Für Anmeldungen, für die die Nutzung konfliktfrei geplant werden konnten, werden entsprechende Leistungsverträge geschlossen. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist die Voraussetzung für die Nutzung der Umschlaganlage.

Mit Abschluss des Leistungsvertrages wird dem EVU/ZB das Nutzungsrecht an den Serviceeinrichtungen im vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt.

Umschlagleistungen

Umschlagleistungen im Sinne dieser Bedingungen sind das Heben und Senken von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs von Waggon auf Straßenfahrzeuge und von Straßenfahrzeugen auf Waggon.

Anlage 1

Terminal Singen TSG GmbH
zum Umschlagbahnhof 2
78224 Singen

Entgeltliste für Terminalleistungen

für alle Ladeeinheiten
(Container nach ISO-Normen, Sattelaufleger nach StVZO,
Wechselbehälter / Wechselaufbauten nach CEN Normen)

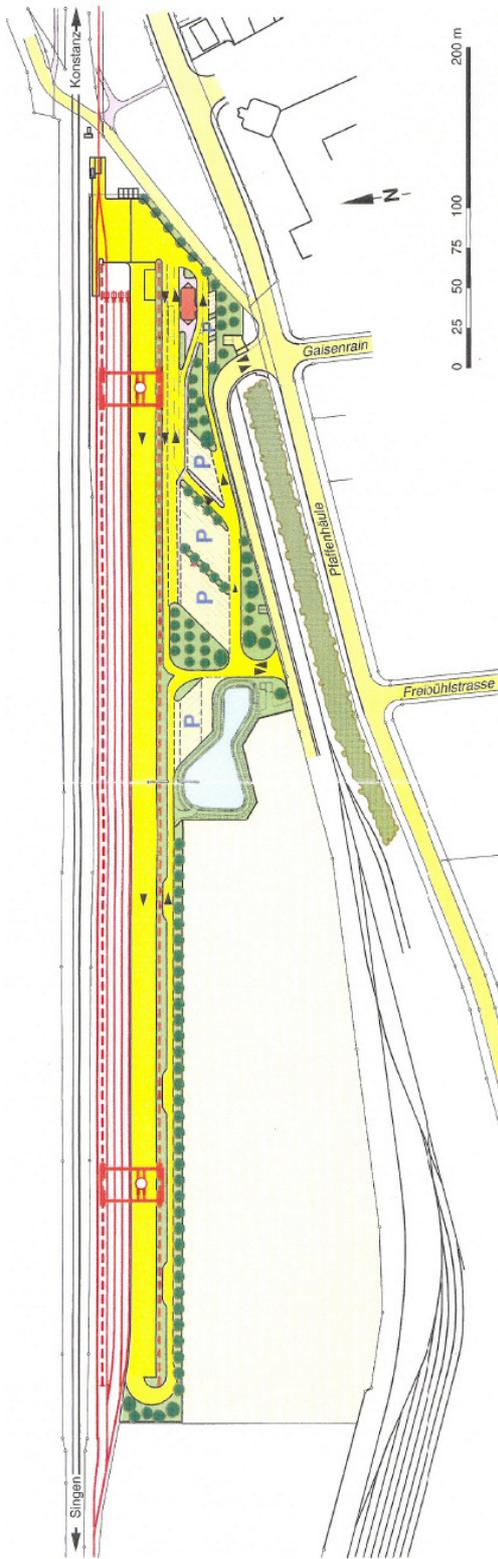
Umschlagentgelt

Schieneneingang - Straßenausgang
Straßeneingang - Schienenausgang

wird je Ladeeinheit (LE) erhoben:

19,00 EUR

Anlage 2



Terminal Singen: Eine Anlage in Zahlen.

Gleisanlage
Die Anlage weist eine kranbedienbare Nutzgleislänge von 4x650m auf. Die Gleisanbindung erfolgt über ein Industrietammgleis, welches am Bahnhof Singen angeschlossen ist. Die Gleisanlage ist so konzipiert, dass später alle vier Umschlaggleise am Westende elektrifiziert werden können. Damit würde eine direkte Ausfahrt der Züge mit Streckenlokomotive möglich.

Das Industrietammgleis ist zum Verladen der Fahrzeuge der Rollenden Landstrasse ausgerüstet.

Strassen- und Umschlagflächen
Die Strassenanbindung erfolgt über die neu erstellte Erschliessungsstrasse, welche an den Knoten Pflanzfläche/Gaisentrain angeschlossen ist.

Die Umschlagzone ist unterteilt in eine Ladespur, eine Fahrspur und zwei Lagerspuren. Die Ausfahrt aus der Umschlagzone erfolgt über die

Rückfahrspur direkt zur Erschliessungsstrasse.

Die Zu- und Wegfahrspuren für die Fahrzeuge der Rollenden Landstrasse wurden separat angelegt.

Hochleistungskran
Der Umschlag erfolgt mittels eines schienengebundenen, elektrischen Hochleistungsportalkrans. Der mit einem Spreader inkl. Greifarme und Drehkranz ausgerüstete Kran kann eine Spitzenleistung von bis zu 30 Umschlägen pro Stunde erreichen.

Entwässerungseinrichtungen
Die Anlage liegt im Wasserschutzgebiet. Aus diesem Grund wurde die gesamte Gleisanlage mit einer Ben- tonitabdichtung versehen. Das einfallende Regenwasser wird über ein Pumpwerk in einen Rückhaltebereich gefördert und von dort aus in das Regenwassernetz der Stadt Singen abgeleitet.

Weitere Einrichtungen

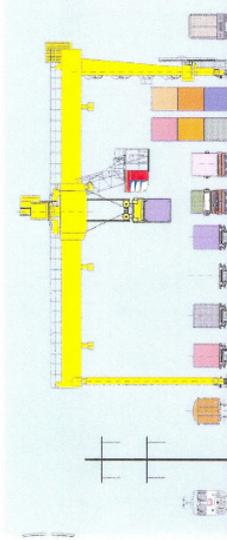
- Lkw-Waage: Dient der stichprobenweisen Gewichtskontrolle der Fahrzeuge der Rollenden Landstrasse.
- Bremsprüfanlage: Mit dieser Anlage kann wertvolle Zeit bei der Abfertigung der Züge eingespart werden.

Zugvorrichtung für Liegewagen

- der Rollenden Landstrasse.

Tankanlage zur Betankung von Rangierloks und Mobilkran.

Stirfalplatz: Eingerichtet zum Abstellen von beschädigten Behältern, verfügt über ein Rückhaltevolumen von 50m³.



Terminal Singen im Überblick	
Fläche	16'000 m ²
Umschlagzone	17'000 m ²
Gleisanlage	14'000 m ²
Abstellfläche	450 m ²
Gategebäude	450 m ²
(Bruttogeschossfläche)	
Gesamtfläche	50'000 m ²
Equipment für den Umschlag	
«Hilgers» Portalkran mit Teleskop-Spreider:	
• Spannweite	34,7 m
• Höhe	23 m
• Tragkraft	41 t
• Hubhöhe	11,8 m
• Länge Greifarme	3,60 m
Gleisanlage	
4 kranbare Gleise à Industrietammgleis	650 m
1 Ladespur	680 m
1 Fahrspur	680 m
2 Lagerspuren à	690 m
Abstellflächen	
Parkplätze für Unbegleiteten Verkehr	5
• Rollende Landstrasse	28
Abstellplätze für Sattelaufleger	8

Kommunikationsliste

Liste der Ansprechpartner

KUNDE

Name	Vorname	Position	Telefon	Fax	Mobil	E-Mail	Adresse

BETREIBER

Terminal Singen TSG GmbH
Zum Umschlagbahnhof 2
78224 Singen
Deutschland

Name	Vorname	Position	Telefon	Fax	Mobil	E-Mail	Adresse
Dehner	Rolf	Terminalleiter	+49 7731 8790 20			rdehner@tsg- gmbh.de	
Rigling	Horst	Stellv. TL	+49 7731 8790 11			abfertigung@tsg- gmbh.de	

EVU

Name	Vorname	Position	Telefon	Fax	Mobil	E-Mail	Adresse